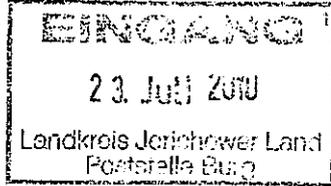




Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

*P. 7 R*



*30 23. JULI 2010*

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

alle Landkreise  
gemäß Verteiler

*1. VM III  
2. 30.3*

*[Signature]*  
*26/07*

**Anhörungsrechte des Ortschaftsrates/ Ortsvorstehers nach §§ 87 Abs. 1  
S. 3; 88a Abs. 2 S. 3 GO LSA  
Erlass des MI vom 20.07.2010, AZ: 31.11-10005- § 87  
Rundverfügung 31/10**

Halle, *21.* Jul. 2010

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen: 305.1.2-10005  
RdVfg. 31/10

Bearbeitet von:  
Frau Zängler  
Bettina.Zaengler@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357  
Fax: (0345) 514-1414

Umfang der Anhörungspflicht

§ 87 Abs. 1 S. 3 GO LSA sieht zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Anhörungsrecht des Ortschaftsrates/ Ortsvorstehers vor. Bei der „Wichtigkeit“ der Angelegenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von der Verwaltungsgerichtsbarkeit in vollem Umfang überprüfbar ist. Der Begriff ist – entsprechend der auch auf das Landesrecht Sachsen- Anhalt heranzuziehenden niedersächsischen Gerichtsbarkeit – weit auszulegen, um den Gesetzeszweck, nämlich der ausreichenden Berücksichtigung der besonderen Interessen der Ortschaft, am besten zu genügen. Regelbeispiele für wichtige Fragen i.S.d. Satzes 3 sind in Satz 4 beispielhaft aufgezählt. Darüber hinaus spricht – nach Ansicht des OVG Lüneburg im Urteil vom 16.08.2001 – dafür, dass es sich um eine wichtige Angelegenheit handelt, wenn eine Regelung durch Satzung vorliegt. Der vormalig in Niedersachsen vertretenen Rechtsauffassung, wonach eine wichtige Frage, von der die Ortschaft in besonderem Maße berührt sein könne, dann nicht anzunehmen sei, wenn die Angelegenheit alle Ortschaften in gleicher Weise berühre, wie z.B. eine für das gesamte Gemeindegebiet geltende Satzung, ist nicht zu folgen (vgl. OVG Lüneburg a.a.O.). Dies hat zur Folge, dass der Erlass und die Aufhebung sowie die wesentliche Änderung von Satzungen, die die Ortschaft in wichtigen Angelegenheiten berühren, grundsätzlich einer generellen Anhörungspflicht unterliegen.

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

### Verfahrensweise zur Durchführung der Anhörung

Die Gemeindeordnung regelt nicht, in welcher Weise die Anhörung durchzuführen ist. Lediglich aus dem Gesetzeszweck ist zu folgen, dass dem Ortschaftsratsrat/ Ortsvorsteher sachlich und zeitlich ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss, damit sein Standpunkt bei der Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderates berücksichtigt werden kann.

Zweckmäßig kann sowohl die schriftliche Gelegenheit zur Stellungnahme als auch der mündliche Vortrag im Ortschaftsratsrat sein (OVG Lüneburg, B. vom 27.04.1989, DVBl. 1989, S. 937). Der Pflicht zur Anhörung der Ortschaftsräte kann insoweit auch noch dadurch Rechnung getragen werden, dass alle Ortsbürgermeister zu entsprechenden Beratungen geladen werden und sie beispielsweise Auszüge des Haushaltes, die ihre Ortschaft betreffen, erhalten und diese ihnen ggf. erörtert werden. Hierbei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Ortsbürgermeister im Anschluss noch rechtzeitig eine Sitzung des Ortschaftsrates einberufen kann, um die Ortschaftsräte über alle sie betreffenden Angelegenheiten zu informieren und gegebenenfalls Einwände vortragen zu können. Soweit es der Ortsbürgermeister – trotz rechtzeitiger Vorlage – versäumt, den Ortschaftsratsrat entsprechend zu informieren, steht das einer ordnungsgemäß erfolgten Anhörung des Ortschaftsrates nicht entgegen. Als Mitglied des Ortschaftsrates und als Vorsitzender dessen, obliegt dem Ortsbürgermeister die ausschließliche Befugnis, den Ortschaftsratsrat einzuberufen. Insoweit kann sich der Ortschaftsratsrat nicht auf eine Verletzung seines Anhörungsrechts berufen. Dies würde auch gegen den im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Auch ist das aus § 87 Abs. 1 S. 3 GO LSA resultierende Anhörungsrecht dahingehend auszulegen, dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn der Ortschaftsratsrat zu einer bestimmten Angelegenheit einmalig rechtzeitig angehört wird. Weder der Wortlaut der Norm noch der Sinn und Zweck des Anhörungsrechts erfordert, dass im Falle der Zuständigkeit des Gemeinderates vor der Beschlussfassung im Gemeinderat und – vorbereitend – im Fachausschuss erneut angehört werden muss, obwohl eine Anhörung schon anlässlich der Sitzung des zuständigen Ausschusses erfolgte. Lediglich in den Fällen, in denen nach der Anhörung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes erfolgte, ist eine erneute Anhörung erforderlich, VG Oldenburg, Beschluss vom 21.08.2003, AZ: 2 B 170/03.

Da die Entscheidungen des Gemeinderates maßgeblich durch seine Fachausschüsse vorbereitet werden, sollte das Ergebnis der Anhörung vor einer abschließenden Meinungsbildung vorliegen (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 21.08.2003, AZ: 2 B 170/03). In jedem Fall muss die Anhörung spätestens vor dem Beschluss des Gemeinderates erfolgt sein. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine zeitliche Vorverlagerung des Anhörungsrechts auf den Zeitpunkt, bevor sich die Fachausschüsse mit einer Angelegenheit befassen, besteht hingegen nicht. Zudem besteht anderen-

falls die Gefahr, dass die Ortschaftsräte in hohem Maße zu Regelungen gehört werden, die später in dieser Form nicht beschlossen werden.

#### Rechtswirkung der Anhörung

Der Gemeinderat/ Fachausschuss hat das Vorbringen des Ortschaftsrates/ Ortsvorstehers bei seiner Entscheidung inhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und die vorgebrachten Einwände zu prüfen. Hierbei ist zu empfehlen, dem Ortschaftsrat/ Ortsvorsteher schon aufgrund der allgemeinen Gepflogenheiten im Verfahren zwischen verschiedenen Verantwortungsträgern eine entsprechend begründete Mitteilung zukommen zu lassen, soweit seinen Einwänden nicht gefolgt wird. Letztendlich ist der Gemeinderat/ Fachausschuss jedoch rechtlich nicht an die Einwände des Ortschaftsrates/ Ortsvorstehers gebunden.

#### Rechtsfolgen einer unterlassenen Anhörung

Rechtsprechung für das Land Sachsen- Anhalt liegt diesbezüglich nicht vor. Welche Rechtsfolgen die Unterlassung der erforderlichen Anhörung im Einzelfall hat, ist abhängig vom Inhalt des gefassten Beschlusses. Die Beschlüsse sind nicht in jedem Fall ungültig, sondern lediglich verfahrensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Die Beschlüsse können aber aufgrund einer Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde oder im Wege des Kommunalverfassungsverfahrens als rechtswidrig aufgehoben werden.

Nur bei der Setzung von Ortsrecht, etwa durch Erlass einer Satzung, kann die fehlende Anhörung unter Umständen auch zur Nichtigkeit führen (vgl. OVG Lüneburg a.a.O.). Mit Blick auf die möglichen Rechtsfolgen, insbesondere für Gebührensatzungen, kann eine Wiederholung der Anhörung der Ortschaftsräte nebst Beschlussfassung des Gemeinderates ratsam sein. Unabhängig davon gilt jedoch auch hier die Heilungsvorschrift des § 6 Abs. 4 GO LSA, die bei rügelosem Ablauf der Jahresfrist grundsätzlich von einer Unbeachtlichkeit der Verfahrens- und Formfehler beim Erlass einer Satzung ausgeht.

Ich bitte, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Städte und Gemeinden in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

Harms



